

8. Personalwesen

8.1 Krankheitsverwaltung im Mitarbeiterportal

Seit ca. zwei Jahren ist in der bremischen Verwaltung durch Erweiterung des PuMa-Verfahrens (Personalverwaltung und –management) das Mitarbeiterportal (MiP) im Einsatz. Über dieses Portal können Mitarbeiter direkt von ihrem PC aus online die Bearbeitung von Urlaubs- und Fortbildungsanträgen sowie die Pflege von persönlichen Daten („Visitenkarte“: Name, Anschriften etc.) vornehmen. Nach Erweiterung des MiP werden krankheitsbedingte Fehlzeiten im DV-Verfahren zur Personalverwaltung (PuMa-Online/MiP) für die Unterstützung der Personalsachbearbeitung zur Ermittlung des Zeitpunktes zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX verarbeitet. In der Protokollerklärung zur Dienstvereinbarung über die Erprobung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements ist festgelegt worden, dass darüber hinausgehende Auswertungen nicht zulässig sind. Das Konzept ist mir zur Prüfung vorgelegt worden. Folgende Gesichtspunkte spielen dabei eine Rolle:

Soweit ein Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten mehr als sechs Wochen krank gewesen ist, greift das Eingliederungsmanagement. Nach der Erweiterung des MiP können Krankmeldungen außer durch den Mitarbeiter selbst auch durch andere Personen oder den Vorgesetzten eingegeben werden. Die Möglichkeit, für einen anderen Kollegen eine Krankmeldung im MiP vorzunehmen, ist jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Es muss daher die Wahlmöglichkeit beibehalten werden, dass ein sich Krankmeldender bei seinem Vorgesetzten bzw. bei der Personalstelle krank meldet und dies dann jeweils von dort in das MiP eingegeben wird.

Außerdem kann der Personalrat auf die Übersicht der Personen zugreifen, die innerhalb eines Jahres mehr als sechs Wochen krank gewesen sind. Da Gesundheitsdaten besondere Arten von Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) sind, unterliegen sie einer besonderen Zweckbindung. Ich habe daher darauf hingewiesen, dass dem Personalrat und/oder anderen Personalvertretungen (Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Frauenbeauftragte) ein regelmäßiger bzw. ständiger Zugriff auf Personalaktendaten über Krankheitstage nur mit Einwilligung des Betroffenen ermöglicht werden darf. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Personalvertretungen. Angemessen wäre es allenfalls, der Personalvertretung jeweils nur auf Anforderung eine Einsichtsbefugnis in die Übersicht, ggf. auch als Ausdruck, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einzuräumen.

Vorgesehen war auch, die papiergebundene durch eine elektronische Krankheitsakte zu ersetzen. Ich habe darauf hingewiesen, dass dies gegen die Regelung in §§ 93 ff. Bremisches Beamtengesetz (BremBG) verstößt. Darüber hinaus wird weiterhin eine Vielzahl von papiergebundenen Krankenunterlagen nach Ziffer 10 Abs. 3 Nr. 7 Verwaltungsvorschrift über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten (PAVwV) vorhanden sein, wie z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Arztes, Unterlagen über Kurverfahren etc., so dass sich dieses Ziel nicht ohne Weiteres verwirklichen lässt.

Der Senator für Finanzen hat meine Änderungsvorschläge übernommen und zugesagt, meine Hinweise zu beachten. Hinsichtlich des Zugriffs der Personalvertretung auf die Daten hat die senatorische Dienststelle mitgeteilt, der Gesamtpersonalrat sei mit meinem Vorschlag nicht einverstanden. Es soll daher ein einvernehmlicher Vorschlag erarbeitet werden, der sowohl den Aufgaben der Interessenvertretungen als auch den Belangen des Datenschutzes Rechnung trägt.

8.2 Neue Dienstvereinbarung über die Nutzung von Telekommunikationsanlagen

Seit mehreren Jahren wird beim Senator für Finanzen über eine neue Infrastruktur der Telekommunikation beraten. An einigen Sitzungen der Arbeitsgruppe habe ich teilgenommen. Ich hatte bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Dienstvereinbarung (DV) über die Nutzung von Fernsprechanlagen aus dem Jahre 1991 den zum Teil grundlegend geänderten technischen Anforderungen angepasst werden muss.

Nunmehr ist mir der Entwurf einer neuen DV vorgelegt worden. Er bezieht die neue TK-Infrastruktur ein, die Geltung der Dienstvereinbarung erstreckt sich nun auch auf Mobilfunkgeräte und auf die Sprachübertragung. Unter anderem haben folgende Punkte bei den Beratungen eine Rolle gespielt:

Eine Regelung betraf den Mitschnitt und das unbefugte Mithören von Telefongesprächen. Ich habe vorgeschlagen, in der DV präzise festzulegen, was unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt ist.

Die Zulassung der Funktion „Aufschalten“ hat zu Diskussionen geführt. Technisch gesehen wird mit dieser Funktion einem Dritten ermöglicht, sich in ein laufendes Gespräch zweier Kommunikationspartner einzuschalten, ohne dass dies von einem der beiden Gesprächspartner initiiert wurde. Der Vorgang des Aufschaltens wird zwar durch ein kurzes Tonsignal angekündigt, aber es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch Gesprächsteilnehmer außerhalb der Verwaltung den Ton mit einem Aufschaltvorgang verbinden. Nach der Aufschaltung kann die sich in das Gespräch einschaltende Person beide Teilnehmer hören. Im Entwurf war das Aufschalten von Gesprächen vorgesehen. Ich habe die Streichung empfohlen, weil vertrauliche (nicht nur private) Inhaltsdaten der sich aufschaltenden Person zur Kenntnis gelangen können und insoweit in bestimmten Fällen, z. B. das Beratungsgeheimnis nach § 203 Strafgesetzbuch oder das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz, verletzt werden können.

Eine weitere bedenkliche Regelung im Entwurf sah vor, bei einer zentralen Administration auf die Protokollierung der Tätigkeiten der Administration zu verzichten, obwohl dies zur nachträglichen Prüfung der Eingabekontrolle erforderlich ist und die Protokolldaten einer strikten Zweckbindung unterliegen.

Inzwischen hat der Senator für Finanzen den Entwurf der DV entsprechend meiner Vorschläge überarbeitet.

Im Rahmen dieser neuen Telekommunikationsstruktur bestand auch die technische Möglichkeit, auf den einzelnen Arbeitsplatz bezogen auszuwerten, wer zu welcher Zeit und wie häufig privat oder dienstlich telefoniert. Nach entsprechender Programmierung ist diese unzulässige Auswertung technisch nicht mehr möglich. Es kann nur noch gruppenbezogen ausgewertet werden. Damit entspricht diese technische Umgestaltung der Regelung in der DV zur Betriebsdatenverarbeitung und der Regelung, dass eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mit Hilfe von Verkehrsmesseinrichtungen

sowie ein Abgleich personenbezogener Daten nicht zulässig ist. Damit ist auch meine Forderung, keine personenbezieharen Auswertungen vorzunehmen, erfüllt worden.